

**Drucksache  
4345/2014-2020**

**DIE LINKE.**  
**Ratsfraktion Bielefeld**

DIE LINKE Ratsfraktion Bielefeld, Altes Rathaus, 33597 Bielefeld

An den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Bielefeld  
Pit Clausen

**Barbara Schmidt**  
Fraktionsvorsitzende

Stenner Straße 22  
33613 Bielefeld  
Mobil: 0171/3436072  
E-Mail:  
barbara.schmidt@dielinke-bielefeld.de

**Ratsfraktion Bielefeld**

Altes Rathaus  
Niederwall 25  
33602 Bielefeld

Telefon: 0521/51 50 80  
Telefax: 0521/51 81 10  
E-Mail: die.linke@bielefeld.de  
Internet: www.linksfraktion-bielefeld.de

Bielefeld, 08.02.2017

**Antrag zur Sitzung des Rates am 09.02.2017 zu TOP 9: Haushalt**

**Erhöhung der angemessenen Kosten der Unterkunft**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
zur Sitzung des Rates am 09.02.2017 stellen wir folgenden Antrag:

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung der Stadt Bielefeld erstellt kurzfristig ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU).
2. Solange keine angemessenen Kosten der Unterkunft auf Basis eines schlüssigen Konzeptes festgelegt wurden, gelten gemäß der ständigen Rechtsprechung vom Bundessozialgericht die aktuellen Höchstbeträge der Wohngeldtabelle entsprechend dem Wohngeldgesetz – zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %.

**Begründung:**

Trotz allgemeiner Mietpreissteigerungen gilt in Bielefeld für die Kosten der Unterkunft immer noch der alte Wert von 4,64 € pro m<sup>2</sup> Wohnfläche Kaltmiete aus dem Jahr 2005. Aufgrund der Inflation und wegen der dramatischen Anspannung der Wohnungslage im unteren Preissegment haben sich die Mieten seit dem Jahr 2005 drastisch erhöht. Bereits im Jahr 2014 mussten in Bielefeld 24 Prozent der Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften durchschnittlich 63 Euro aus dem Regelsatz monatlich zur Miete zu zahlen. Damit kürzt die Stadt Bielefeld indirekt den Regelsatz, was bei den Betroffenen zu einer Unterdeckung des Existenzminimums führt. Seit dem Jahr 2014 hat sich der Wohnungsmarkt noch deutlich weiter angespannt.

Die Verwaltung hat keine Kriterien zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft. Damit sind die Bielefelder Werte für die Kosten der Unterkunft willkürlich und rechtswidrig.

Nach den Urteilen vom Bundessozialgericht, beispielsweise vom 11. 12. 2012 [B 4 AS 44/12 R] müssen angemessenen Kosten der Unterkunft auf Basis eines schlüssigen Konzeptes festgelegt werden. In Bielefeld fehlt ein solches Konzept vollständig – obwohl die Verwaltung es im Jahr 2016 erstellen wollte.

Nach dem Urteil vom Bundessozialgericht gilt dann für die Kaltmiete inklusiv Betriebskosten der Höchstbetrag der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %.

Mit freundlichen Grüßen

**Barbara Schmidt**

Fraktionsvorsitzende DIE LINKE